

3. *beschließt*, das Mandat des Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für indigene Bevölkerungsgruppen zu erweitern, damit er die Vertreter von Organisationen und Gemeinschaften indigener Völker dabei unterstützen kann, an den Tagungen des Menschenrechtsrats und der Menschenrechtsvertragsorgane teilzunehmen, auf der Grundlage der Diversität und der wiederholten Teilnahme und im Einklang mit den einschlägigen Regeln und Vorschriften, einschließlich der Resolution 1996/31 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1996;

4. *fordert* die Regierungen und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, auch künftig Beiträge an den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für indigene Bevölkerungsgruppen und den Treuhandfonds für die Zweite Internationale Dekade der indigenen Bevölkerungen der Welt zu leisten, und bittet die indigenen Organisationen sowie private Einrichtungen und Einzelpersonen, dies ebenfalls zu tun;

5. *ermutigt* die Staaten, die das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (Nr. 169) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989, noch nicht ratifiziert haben oder ihm noch nicht beigetreten sind, dies zu erwägen wie auch die Unterstützung der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker²⁰¹ zu erwägen, und begrüßt es, dass mehr Staaten die Erklärung unterstützen;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Halbzeitbericht des Generalsekretärs zur Bewertung der Fortschritte bei der Erreichung der Ziele der Zweiten Internationalen Dekade²⁰⁹;

7. *fordert* die Staaten *auf*, die in dem Halbzeitbericht zur Bewertung der Durchführung der Zweiten Internationalen Dekade enthaltenen Empfehlungen zu prüfen und die nationalen und internationalen Anstrengungen zu verstärken, einschließlich der internationalen Zusammenarbeit zur Lösung der Probleme, denen sich die indigenen Völker beispielsweise auf den Gebieten der Kultur, der Bildung, der Gesundheit, der Menschenrechte, der Umwelt sowie der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung gegenübersehen, durch aktionsorientierte Programme und konkrete Projekte, eine verstärkte technische Hilfe und normsetzende Aktivitäten auf den genannten Gebieten;

8. *beschließt*, im Jahr 2014 eine als „Weltkonferenz über indigene Völker“ bezeichnete Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zu veranstalten, auf der Perspektiven und bewährte Verfahrensweisen für die Verwirklichung der Rechte indigener Völker, einschließlich der Verfolgung der Ziele der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker, ausgetauscht werden sollen, und bittet den Präsidenten der Generalversammlung, mit den Mitgliedstaaten und mit Vertretern indigener Völker im Rahmen des Ständigen Forums für indigene Fragen sowie mit dem Expertenmechanismus für die Rechte der indigenen Völker und dem Sonderberichterstatter offene Konsultationen zur

Festlegung der Modalitäten für die Tagung, namentlich die Konferenzteilnahme indigener Völker, zu führen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung im Benehmen mit den Mitgliedstaaten, den zuständigen Organisationen und Mechanismen der Vereinten Nationen und anderen Interessenträgern, namentlich Organisationen, die indigene Völker vertreten, einen Bericht zur Bewertung der Fortschritte bei der Erreichung der Ziele der Zweiten Internationalen Dekade und ihrer Auswirkungen auf die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele vorzulegen;

10. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer sechsendsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Rechte indigener Völker“ fortzusetzen.

RESOLUTION 65/199

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 129 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 52 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/454 und Corr.1, Ziff. 27)²¹⁰:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Israel, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Marshallinseln, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehe-

²⁰⁹ A/65/166.

²¹⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Angola, Äthiopien, Belarus, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Eritrea, Gabun, Guinea, Indien, Irak, Kap Verde, Kasachstan, Kirgisistan, Kuba, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Russische Föderation, Seychellen, Simbabwe, Sudan, Tadschikistan, Turkmenistan, Uganda, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vietnam und Zentralafrikanische Republik.

malige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

65/199. Unzulässigkeit bestimmter Praktiken, die zum Schüren zeitgenössischer Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²¹¹, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte²¹², dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²¹³ und anderen maßgeblichen Menschenrechtsübereinkünften,

unter Hinweis auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission 2004/16 vom 16 April 2004²¹⁴ und 2005/5 vom 14. April 2005²¹⁵ und die einschlägigen Resolutionen des Menschenrechtsrats, insbesondere Resolution 7/34 vom 28. März 2008²¹⁶, sowie die Resolutionen der Generalversammlung 60/143 vom 16. Dezember 2005, 61/147 vom 19. Dezember 2006, 62/142 vom 18. Dezember 2007, 63/162 vom 18. Dezember 2008 und 64/147 vom 18. Dezember 2009 zu dieser Frage und die Resolutionen 61/149 vom 19. Dezember 2006, 62/220 vom 22. Dezember 2007, 63/242 vom 24. Dezember 2008 und 64/148 vom 18. Dezember 2009 mit dem Titel „Weltweite Bemühungen um die vollständige Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban“,

sowie unter Hinweis auf das Statut des Nürnberger Gerichtshofs und das Urteil des Gerichtshofs, in dem unter anderem die SS und alle ihre Bestandteile, einschließlich der Waffen-SS, als verbrecherische Organisation anerkannt und als für viele Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verantwortlich erklärt wurden,

ferner unter Hinweis auf die maßgeblichen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, die am 8. September 2001 von der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden²¹⁷, insbesondere auf Ziffer 2 der Erklärung und Ziffer 86 des Aktionsprogramms, sowie auf die maßgeblichen Bestimmungen des Ergebnisdokuments der Durban-Überprüfungskonferenz vom 24. April 2009²¹⁸, insbesondere die Ziffern 11 und 54,

in diesem Zusammenhang *höchst beunruhigt* darüber, dass sich in vielen Teilen der Welt verschiedene extremistische politische Parteien, Bewegungen und Gruppen, namentlich Neonazi- und Skinhead-Gruppen sowie ähnliche extremistische ideologische Bewegungen, ausbreiten,

daran erinnernd, dass die internationale Gemeinschaft 2010 den fünfundsechzigsten Jahrestag des Sieges im Zweiten Weltkrieg feierte, und in diesem Zusammenhang begrüßend, dass am 6. Mai 2010 eine feierliche Sondersitzung der vierundsechzigsten Tagung der Generalversammlung abgehalten wurde,

sowie daran erinnernd, dass die fünfundsechzigste Tagung der Generalversammlung mit dem fünfundsechzigsten Jahrestag der Einsetzung des Nürnberger Gerichtshofs und der Annahme seines Statuts zusammenfällt,

1. *bekräftigt* die maßgeblichen Bestimmungen der Erklärung von Durban²¹⁷ und des Ergebnisdokuments der Durban-Überprüfungskonferenz²¹⁸, in denen die Staaten den Fortbestand und das Wiederaufleben von Neonazismus, Neofaschismus und gewalttätigen nationalistischen Ideologien, die auf rassistischen und nationalen Vorurteilen gründen, verurteilten und erklärten, dass diese Erscheinungen niemals und unter keinen Umständen zu rechtfertigen sind;

2. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Sonderberichterstatters über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, der gemäß dem Ersuchen in Resolution 64/147 der Generalversammlung erstellt wurde²¹⁹;

3. *spricht* der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte *ihre Anerkennung dafür aus*, dass

²¹¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

²¹² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

²¹³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBl. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

²¹⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2004, Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschn. A.

²¹⁵ Ebd., 2005, *Supplement No. 3* und Korrigenda (E/2005/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschn. A.

²¹⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. II.

²¹⁷ Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

²¹⁸ Siehe A/CONF.211/8, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/a-conf-211-8.pdf>.

²¹⁹ Siehe A/65/323.

sie entschlossen ist, den Kampf gegen den Rassismus als eine der vorrangigen Tätigkeiten ihres Amtes weiterzuführen;

4. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die Verherrlichung der nationalsozialistischen Bewegung und der ehemaligen Mitglieder der Waffen-SS, namentlich durch die Errichtung von Denk- und Ehrenmälern und die Veranstaltung öffentlicher Demonstrationen zur Verherrlichung der nationalsozialistischen Vergangenheit, der nationalsozialistischen Bewegung und des Neonazismus sowie dadurch, dass diese Mitglieder und diejenigen, die gegen die Anti-Hitler-Koalition kämpften und mit der nationalsozialistischen Bewegung kollaborierten, zu Mitwirkenden in nationalen Befreiungsbewegungen erklärt werden beziehungsweise versucht wird, sie dazu zu erklären;

5. *bekundet ihre Besorgnis* über wiederholte Versuche, Denkmäler, die zum Gedenken an diejenigen errichtet wurden, die während des Zweiten Weltkriegs gegen den Nationalsozialismus kämpften, zu schänden oder zu zerstören sowie die sterblichen Überreste dieser Personen widerrechtlich zu exhumieren oder zu entfernen, und fordert in dieser Hinsicht die Staaten nachdrücklich auf, ihre einschlägigen Verpflichtungen, unter anderem nach Artikel 34 des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen von 1949²²⁰, voll zu erfüllen;

6. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem Anstieg rassistischer Zwischenfälle in mehreren Ländern und dem Aufkommen von Skinhead-Gruppen, die für viele dieser Zwischenfälle verantwortlich sind, sowie von dem Wiederaufkommen rassistischer und fremdenfeindlicher Gewalt gegen Angehörige ethnischer, religiöser oder kultureller Gemeinschaften und nationaler Minderheiten, wie im jüngsten Bericht des Sonderberichterstatters an die Generalversammlung festgestellt;

7. *bekräftigt*, dass derartige Handlungen den Aktivitäten zugeordnet werden können, die in Artikel 4 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²¹³ beschrieben sind, und dass sie einen klaren und offenkundigen Missbrauch des Rechts, sich friedlich zu versammeln, des Rechts auf Vereinigungsfreiheit sowie des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung darstellen können, in dem Sinn, in dem diese Rechte in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²¹¹, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte²¹² und dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung garantiert sind;

8. *betont*, dass die beschriebenen Praktiken das Andenken der unzähligen Opfer der im Zweiten Weltkrieg begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit beschmutzen, insbesondere der Opfer der Verbrechen, die von der SS und denjenigen, die gegen die Anti-Hitler-Koalition kämpf-

ten und mit der nationalsozialistischen Bewegung kollaborierten, begangen wurden, und die Gedanken von Jugendlichen vergiften und dass Staaten, die nicht wirksam gegen diese Praktiken vorgehen, gegen die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen nach deren Charta und die Ziele und Grundsätze der Organisation verstoßen;

9. *betont außerdem*, dass derartige Praktiken zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz schüren und dazu beitragen, dass sich verschiedene extremistische politische Parteien, Bewegungen und Gruppen, namentlich Neonazi- und Skinhead-Gruppen, ausbreiten und vermehren, und ruft in dieser Hinsicht zu verstärkter Wachsamkeit der Politik und im Rechtsbereich auf;

10. *betont* die Notwendigkeit, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den beschriebenen Praktiken ein Ende zu setzen, und ruft die Staaten auf, wirksamere, mit den internationalen Menschenrechtsnormen vereinbare Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Erscheinungen und extremistischen Bewegungen zu ergreifen, die eine echte Bedrohung der demokratischen Werte darstellen;

11. *verweist* auf die Empfehlung des Sonderberichterstatters in seinem jüngsten Bericht an die Generalversammlung, eine Bestimmung in das innerstaatliche Strafrecht aufzunehmen, wonach die Begehung einer Straftat mit rassistischer oder fremdenfeindlicher Motivation oder Zielsetzung als erschwerender Umstand gilt, der höhere Strafen zulässt, und legt den Staaten, deren Gesetze keine derartigen Bestimmungen enthalten, nahe, diese Empfehlung zu prüfen;

12. *bekräftigt* in diesem Zusammenhang die besondere Bedeutung, die allen Formen der Aufklärung, einschließlich der Menschenrechtserziehung, ergänzend zum Erlass von Rechtsvorschriften zukommt, wie der Sonderberichterstatter dargelegt hat;

13. *unterstreicht* die Empfehlung des Sonderberichterstatters in Bezug auf die Bedeutung, die dem Geschichtsunterricht bei der Vermittlung der dramatischen Ereignisse und des menschlichen Leids zukommt, die das Ergebnis nationalsozialistischer und faschistischer Ideologie waren;

14. *betont*, wie wichtig andere positive Maßnahmen und Initiativen sind, die Gemeinschaften zusammenbringen und ihnen Räume für einen echten Dialog eröffnen sollen, wie etwa Runde Tische, Arbeitsgruppen und Seminare, darunter Schulungsseminare für Vertreter des Staates und Angehörige der Medienberufe, sowie bewusstseinsbildende Aktivitäten, insbesondere diejenigen, die von Vertretern der Zivilgesellschaft eingeleitet werden und anhaltender Unterstützung durch den Staat bedürfen;

15. *unterstreicht* die positive Rolle, die die zuständigen Institutionen und Programme der Vereinten Nationen, insbesondere die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, auf den genannten Gebieten möglicherweise spielen können;

²²⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1125, Nr. 17512. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362.

16. *bekräftigt*, dass die Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung nach dessen Artikel 4 unter anderem dazu verpflichtet sind,

a) jede Propaganda und alle Organisationen zu verurteilen, die auf Ideen hinsichtlich der Überlegenheit einer Rasse beruhen oder die irgendeine Form von Rassenhass und Rassendiskriminierung zu rechtfertigen oder zu fördern suchen;

b) unmittelbare und positive Maßnahmen zu treffen, um jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und alle rassistisch diskriminierenden Handlungen auszumerzen, unter gebührender Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegten Grundsätze und der in Artikel 5 des Übereinkommens ausdrücklich genannten Rechte;

c) jede Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen, jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und jede Gewalttätigkeit oder Aufreizung dazu gegen eine Rasse oder eine Personengruppe anderer Hautfarbe oder Volkszugehörigkeit sowie jede Unterstützung rassenkämpferischer Betätigung einschließlich ihrer Finanzierung zu einer nach dem Gesetz strafbaren Handlung zu erklären;

d) alle Organisationen und alle organisierten oder sonstigen Propagandatätigkeiten, welche die Rassendiskriminierung fördern und dazu aufreizen, als gesetzwidrig zu erklären und zu verbieten und die Beteiligung an derartigen Organisationen oder Tätigkeiten als eine nach dem Gesetz strafbare Handlung anzuerkennen;

e) staatlichen oder örtlichen Behörden oder öffentlichen Einrichtungen zu verbieten, die Rassendiskriminierung zu fördern oder dazu aufzureizen;

17. *bekräftigt außerdem*, dass, wie in Ziffer 13 des Ergebnisdokuments der Durban-Überprüfungskonferenz unterstrichen, jedes Eintreten für nationalen, rassistischen oder religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, ebenso wie die Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen, jede Gewalttätigkeit oder Aufreizung dazu durch Gesetz zu verbieten sind und dass diese Verbote mit der Meinungsfreiheit und dem Recht der freien Meinungsäußerung vereinbar sind;

18. *bekundet ihre Besorgnis* über die Nutzung des Internets zur Propagierung von Rassismus, Rassenhass, Fremdenfeindlichkeit, Rassendiskriminierung und damit zusammenhängender Intoleranz, wie im jüngsten Bericht des Sonderberichterstatters an die Generalversammlung dargelegt;

19. *unterstreicht* gleichzeitig den positiven Beitrag, den die Ausübung des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung sowie die volle Achtung der Freiheit, Informationen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten, einschließlich über das Internet, bei der Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz leisten können;

20. *ermutigt* die Staaten, die Vorbehalte gegen Artikel 4 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung angebracht haben, ernsthaft zu erwägen, diese Vorbehalte mit Vorrang zurückzunehmen, wie es der Sonderberichterstatter in seinem jüngsten Bericht an die Generalversammlung nachdrücklich empfohlen hat;

21. *legt* den Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung *nahe*, dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen des Übereinkommens, einschließlich des Artikels 4, in ihre Rechtsvorschriften aufgenommen werden;

22. *verweist* darauf, dass die Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 2005/5²¹⁵ darum ersucht hat, dass sich der Sonderberichterstatter weiter mit dieser Frage befasst, dass er in seinen künftigen Berichten einschlägige Empfehlungen abgibt und in dieser Hinsicht die Auffassungen der Regierungen und nichtstaatlichen Organisationen einholt und berücksichtigt;

23. *ersucht* den Sonderberichterstatter, auf der Grundlage der Auffassungen, die im Einklang mit dem von der Versammlung in Ziffer 22 genannten Ersuchen der Menschenrechtskommission eingeholt wurden, Berichte über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen, die der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung und dem Menschenrechtsrat vorzulegen sind;

24. *dankt* den Regierungen, die dem Sonderberichterstatter bei der Erstellung seines Berichts an die Generalversammlung Informationen bereitgestellt haben;

25. *dankt außerdem* den Vertretern der Zivilgesellschaft für ihren Beitrag zum Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz;

26. *unterstreicht* die Bedeutung solcher Informationen für den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahrensweisen im Kampf gegen extremistische politische Parteien, Bewegungen und Gruppen, namentlich Neonazi- und Skinhead-Gruppen sowie extremistische ideologische Bewegungen;

27. *legt* den Regierungen und den nichtstaatlichen Organisationen *nahe*, mit dem Sonderberichterstatter bei der Erfüllung der in Ziffer 22 genannten Aufgaben voll zusammenzuarbeiten;

28. *legt* den Regierungen, den nichtstaatlichen Organisationen und den maßgeblichen Akteuren *nahe*, Informationen über den Inhalt dieser Resolution und die darin dargelegten Grundsätze möglichst weit zu verbreiten, namentlich, aber nicht ausschließlich, über die Medien;

29. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.